

# Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Stockmar / Rätz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1885)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416348>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Verwaltungsbericht

der

## Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1885.

Direktor: Herr Regierungsrath **Stockmar**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Räz**.

### I. Gesetzgebung.

Unter dieser Rubrik ist blos zu erwähnen der Beschluss des Regierungsrathes vom 21. November über die Beiträge der Kandidaten des bernischen Pfarramtes an die Kosten ihrer Prüfungen.

Nach diesem Beschluss sind die theologischen Prüfungen von nun an für die Examinanden nicht mehr unentgeltlich, sondern jeder Kandidat der Theologie hat bei der Zulassung zur ersten — theoretischen — Prüfung einen Beitrag von Fr. 20 und bei der Zulassung zur zweiten — praktischen — Prüfung einen solchen von Fr. 25 zu bezahlen. Auswärtige Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen zu werden wünschen, haben bei Einreichung des Aufnahmsgesuches ebenfalls einen Beitrag von Fr. 25 zu entrichten.

Ferner hat der Regierungsrath auf den Antrag des reformirten Synodalrathes erlassen ein Regulativ über die Funktionen, welche der Pfarrer von Aarberg in der Kirche zu Barga zu verrichten hat (13. August).

An Eingaben aus dem vorhergehenden Berichtsjahr sind noch hängig:

Bei dem Grossen Rathe die Petition der Gemeinde Liegerz um Wiederherstellung als selbstständige Kirchgemeinde.

Bei dem Regierungsrath ein Projekt Verordnung über die Errichtung von Pfrundkäufen, welches die aufgehobene aus dem Jahre 1862 ersetzen soll.

Zu diesen sind neu eingelangt:

- 1) Unter dem 18. August eine Petition der obern Kirchgemeinde der Stadt Bern um Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeistkirche;
- 2) eine Petition der Kirchgemeinde Courgenay um Trennung in zwei Kirchgemeinden, Courgenay und Cornol.

Diese beiden Eingaben sind mit Anträgen der begutachtenden Behörden versehen dem Grossen Rathe vorgelegt worden.

### II. Verwaltung.

#### A. Reformirte Kirche.

Entsprechend dem im letztjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Gesuche des Synodalrathes um Zurückrufung der Mitglieder des bernischen Ministeriums, welche nicht im bernischen Kirchen-, Schul- oder Staatsdienst thätig sind, hat hierseitige Direktion durch Zirkular vom 5. März 1885 allen solchen Geistlichen von dem Beschlusse der Synode vom 2. Dezember 1884 Kenntniss gegeben und sie eingeladen, in

den bernischen Kirchendienst einzutreten. Dieser Einladung ist die Bemerkung beigefügt, dass sich hierseitige Direktion in der Lage sehen würde, gegen die Adressaten, welche binnen drei Jahren dem Rufe nicht Folge leisten und sich während dieser Zeit auch nicht um eine vakante Pfarrstelle bewerben, beim Regierungsrathe auf Streichung aus der Liste der bernischen Geistlichen anzutragen.

Es sind auf dieses Zirkular vorläufig mehrere briefliche Antworten theils zustimmenden, theils ablehnenden Inhalts eingelangt. Ob die Massregel von wirklichem Erfolg begleitet sein wird, muss vor der Hand dahingestellt bleiben.

Die reformirte Kirchensynode war den 17. und 18. November zu ihrer XII. ordentlichen Sitzung versammelt, an welcher sie nach Erledigung einiger vorläufiger Geschäfte — worunter die Ersatzwahl für ein verstorbene Mitglied des Synodalrathes — über eine Anzahl von letzterer Behörde vorberathener Fragen schlüssig geworden ist. Unter diesen mögen hervorgehoben werden: 1) Die Frage über Aufstellung eines Lehrplanes für den Konfirmandenunterricht, wie er durch § 7 der «Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts» vom 10. Oktober 1877 in Aussicht gestellt ist. Nach Antrag des Synodalrathes hat die Behörde beschlossen, es sei dermalen von der Aufstellung eines besondern Lehrplanes für den kirchlichen Religionsunterricht Umgang zu nehmen; dagegen solle durch ein vom Synodalrath zu erlassendes Zirkular den Geistlichen anempfohlen werden, thunlichste Föhlung mit dem Religionsunterricht der Schule im Konfirmandenunterricht zu beobachten und namentlich dabei von dem durch die Kinder bereits angeeigneten religiösen Memorirstoff der Schule, soweit möglich, Gebrauch zu machen. 2) Die schon im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnte Frage nach Beschaffung vermehrter Stipendien für die Studirenden der Theologie. Auch in Betreff dieser Angelegenheit wurden die Anträge des Synodalrathes zum Beschlusse erhoben. Sie gingen dahin, in erster Linie der Erziehungsdirektion für die weitherzige Anwendung des Reglements über die Mushafenstiftung vom 17. Dezember 1877 gegenüber den Studirenden der Theologie Dank auszusprechen, jene Direktion indessen gleichzeitig zu ersuchen, mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der Theologie-Studirenden in Zukunft nach Möglichkeit noch ein Mehreres zu thun, namentlich den Dürftigern unter ihnen Stipendien im vollen Maximalbetrage von Fr. 500 auszusetzen. Im Weitern sei der Synodalrath eingeladen, die einleitenden Schritte zur Gründung eines kirchlichen Stipendiengutes zu thun, aus dessen Ertrag unbemittelte Studirende der Theologie und Gymnasiasten, die sich dem Studium dieser Wissenschaft widmen wollen, unterstützt werden können, und endlich über die Organisation und Verwaltung dieses Stipendiengutes und die Verwendung seines Ertrages einen Reglementsentwurf vorzulegen. 3) Die Frage nach Hebung des Kirchengesanges. Auch in dieser Richtung anerkannte die Synode, dass die Erziehungsdirektion das Mögliche thue, an dem kantonalen Lehrerseminar die Zöglinge mit dem Wesen der Kirchenmusik, sowie mit Theorie und Praxis des Orgelspiels vertraut zu machen, und wünscht, dass in diesen Bestrebungen unausgesetzt fortgeföhrt werde; im Weitern eröffnete die Synode dem Synodalrath einen Kredit zu Anord-

nung von Organistenkursen; endlich soll letztere Behörde ihre bisherigen Bestrebungen, in Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Kirchenbehörden der Schweiz ein reformirtes Kirchengesangbuch deutscher Sprache herzustellen, fortsetzen; zu diesem Zwecke wurde von der Synode ebenfalls ein Kredit bis zum Belaufe von Fr. 600 eröffnet.

Ueber das Wirken der weitaus grössten Zahl der reformirten Geistlichen sprechen sich die Amtsberichte anerkennend aus. Von den 36 Kirchgemeinden, die im Laufe des Berichtsjahres wegen Ablaufs der Amtsdauer ihrer Pfarrer dazu gekommen sind, sich über Ausschreibung oder Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen auszusprechen, haben 34 meistens mit sehr grossen Mehrheiten sich für Nichtausschreibung entschieden.

Ein Pfarrer, der sich ein gerichtliches Strafurtheil zugezogen hatte, musste auf den Antrag des Synodalrathes zum Rücktritt von seiner Stelle bewogen werden. Das Gesuch eines andern Pfarrers um Urlaub auf unbestimmte Zeit führte zu längern Verhandlungen mit dem Synodalrath, weil der Geistliche den Urlaub wünschte, um in Bern im Dienste der evangelischen Gesellschaft eine der landeskirchlichen Ordnung widersprechende Wirksamkeit zu übernehmen, und hierseitige Direktion nicht gewillt war, für einen solchen Zweck den Urlaub zu ertheilen. Die Verhandlungen führten endlich zu dem Ergebniss, dass dem angedeuteten Geistlichen ein Urlaub auf drei Jahre ertheilt wurde, jedoch unter Einstellung für diese Zeit im Besoldungsrang und der weitern Beschränkung, dass der Beurlaubte, falls er nach Ablauf seines Urlaubs nicht wieder in den bernischen Kirchendienst zurückkehren würde, den Folgen des Beschlusses der Kirchensynode vom 2. Dezember 1884, betreffend die Rückberufung der inaktiven Mitglieder des bernischen Ministeriums, unterliegen würde.

Die Veränderungen im Personalbestand des reformirten Ministeriums sind folgende:

#### Aufnahmen in den Kirchendienst.

Predigtamtskandidaten . . . . .	8	
Auswärtige Geistliche . . . . .	5	
		13

#### Austritte aus dem Kirchendienst.

Ausgetreten mit Urlaub auf unbestimmte Zeit	1	
Demissionirt . . . . .	1	
Fortgezogen ohne Urlaub . . . . .	1	
Verstorben . . . . .	5	
Pensionirt . . . . .	6	
		14
Verstorbene Pensionirte . . . . .	2	

#### Sonstige Mutationen.

Beurlaubungen auf einjährige oder längere bestimmte Zeit . . . . .	4
Anerkennungen von Pfarrwahlen sind erfolgt . . . . .	21
Ausschreibungen von Pfarrstellen . . . . .	31
wovon zum zweiten Mal . . . . .	11

Auf Ende des Jahres waren unbesetzt 16 Pfarreien, inbegriffen die Bezirkshelferstelle Burgdorf.

## B. Katholische Kirche.

Nach den schon im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten Vorgängen betreffend die Herstellung des Bisthums Basel ist Herr Domprobst Dr. Friedrich Fiala vom päpstlichen Stuhl zum Bischof von Basel ernannt worden. Derselbe hat nach dem der hierseitigen Regierung mitgetheilten Protokoll vor den Abgeordneten der Stände Solothurn, Luzern, Aargau, Thurgau, Zug und Baselland in der Konferenz vom 21. April 1885 den Eid der Treue und des Gehorsams gegenüber den Diözesanregierungen geleistet und hierauf vom Konferenzpräsidium den Akt zur Besitzergreifung von dem bischöflichen Stuhle erhalten.

Der Regierungsrath hatte, wie früher erwähnt den Diözesanständen bereits durch Schreiben vom 16. Februar 1884 mitgetheilt, dass er einem ihm genehmen Bischof oder Bisthumsverweser die Ausübung der bischöflichen Funktionen in unserm Kantone gemäss den einschlagenden Bestimmungen des Kirchengesetzes gestatten werde. Von dieser Zusage Gebrauch machend, hat Herr Bischof Fiala zu Anfang September die erste Firmungsreise im katholischen Kantonstheile ausgeführt.

Auf ein Ansuchen des Vorortes der Diözesanstände hat sich der Regierungsrath in der Lage gesehen, einstweilen auch wieder den frühern Beitrag an die Besoldung des Bischofs zu bewilligen. Er hat dies gethan unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass diese einstweilige Zusage keine bestimmte Verbindlichkeit für die Zukunft begründe, und dass es ihm freistehe, später einen definitiven Beschluss über die finanzielle Betheiligung des Kantons an den Kosten der bischöflichen Besoldung zu fassen. Diese vorläufige Zusage des Beitrags hat von Seite des Grossen Rathes bei Gelegenheit der Festsetzung des Budgets bereits die Genehmigung erhalten.

Klagen gegen einzelne Geistliche sind bei hierseitiger Direktion während des Berichtsjahres keine eingelangt.

Die Personalveränderungen im katholischen Kirchendienst sind folgende:

### Aufnahmen in den Kirchendienst.

Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin . . . . .	1	
Aeltere Geistliche . . . . .	3	
		4

### Austritte aus dem Kirchendienst.

Verstorben . . . . .	1	
Pensionirt . . . . .	—	
Weggezogen ohne Bewerbung um Urlaub . . . . .	2	
		3
Verstorbene Pensionirte . . . . .		1

### Sonstige Mutationen.

Anerkennungen von Pfarrwahlen . . . . .	5
Ausgeschriebene Pfarreien . . . . .	6
wovon zum zweiten Mal . . . . .	3

Unbesetzt war auf Ende des Jahres die Pfarrei Dampheux.

Bern, den 17. März 1886.

Der Direktor des Kirchenwesens:  
Stockmar.

